



Merkblatt zur Parkkarte für Gehbehinderte

Stand 01.03.2006

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb einer Parkkarte für Gehbehinderte ergeben.

Wozu diese Informationsschrift

Am 17. August 2005 beschloss der Bundesrat, in Anwendung von Art. 1. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, im Art. 20 a der Verkehrsverordnung (VRV), dass gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen können. Mit der Einführung dieser Bestimmungen erfahren verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Parkierungserleichterung Anpassungen. Mit diesem Merkblatt werden die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Definition der Gehbehinderung

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.

Die Parkkarte für Gehbehinderte

Die Parkkarte für gehbehinderte Personen wird durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug ausgestellt. Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Personen erlaubt.

Parkzeitbeschränkungen auf Parkplätzen

Die Parkkarte für Gehbehinderte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

Weisungen der Polizeiorgane

Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt diese Parkkarte das Parkieren von maximal 2 Stunden:

- an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind
- in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkverbote gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VRV sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- a)** Wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
 - an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
 - in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
 - auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
 - auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querspurbahn;
 - auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
 - auf Bahnübergängen und Unterführungen; vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
 - bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt.
- b)** auf Hauptstrassen ausserorts;
- c)** auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- d)** auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- e)** näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
- f)** auf Brücken;
- g)** vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.



In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

Benützung der Parkkarte

Die Parkkarte für Gehbehinderte wird auf eine Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für Selbstfahrten gehbehinderter Personen oder während der Dauer des Transports und der Begleitung derselben.

Einsatz der Parkkarte

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkflächen zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

Anbringen der Parkscheibe

Bei Beanspruchung der Parkierungserleichterungen ist ergänzend zur Parkkarte eine Parkscheibe, die auf die Ankunftszeit eingestellt ist, gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Gültigkeit

Die Parkkarte für Gehbehinderte ist befristet und gilt in der Regel für zwei Jahre. Bei schwer behinderten Personen mit einem gleich bleibenden Beschwerdebild kann davon abgewichen werden (Maximaldauer 5 Jahre). Sie wird auf Gesuch hin erneuert. Dem Verlängerungsgesuch ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen. Die minimale Anspruchsberechtigung ist 6 Monate.

Die Parkkarte für Gehbehinderte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und den Ländern, welche sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte für Gehbehinderte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde aufgrund eigener Feststellungen oder aufgrund eines Berichts oder Rapportes der Kontrollorgane. Eine neue Parkkarte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.

Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater des Bereichs Zulassung.

Telefon 041 728 47 11

Fax 041 728 47 27

Internet

Homepage: www.zug.ch/strassenverkehrsamt

Mailadresse: info.stva@sd.zg.ch